

## **Abschnitt II: Das materielle Jugendstrafrecht**

### **§ 5: Der Anwendungsbereich des JGG**

Gemäß § 2 II JGG greifen im Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts allgemeine Regelungen nur Platz, wenn das JGG nicht anderes bestimmt. Daher muss zunächst der Anwendungsbereich in sachlicher und personeller Hinsicht bestimmt werden.

#### **I. Sachlicher Anwendungsbereich**

§ 1 I JGG beschränkt den Anwendungsbereich des JGG und damit des materiellen Jugendstrafrechts auf Verfehlungen, die „nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht“ sind. Die Anwendung materiell-jugendstrafrechtlicher Normen erfordert demnach das Vorliegen einer rechtswidrigen Tat i.S.d. §§ 11 I Nr. 5, 12 I, II StGB, also eines Verbrechens oder Vergehens – nicht aber einer Ordnungswidrigkeit; vgl. den Wortlaut des § 1 I JGG: „mit Strafe bedroht“. Für Ordnungswidrigkeiten enthält das OWiG etliche Sonderregelungen (z.B. §§ 12 I, 46 I, 68 II, 98 I, II OWiG).

Das materielle Jugendstrafrecht knüpft somit in sachlicher Hinsicht an die Vorschriften des StGB an und setzt strafatbestandsmäßig-strafrechtswidriges Verhalten voraus. Es gibt also kein materielles Jugendstrafrecht in

dem Sinne, dass einzelne Straftatbestände nur für Jugendliche oder Heranwachsende existieren würden. Ganz überwiegend nimmt man ferner an, dass es auch keine jugendspezifische Auslegung strafrechtlicher Normen gibt; beispielhaft: Die Subsumtion unter das Tatbestandsmerkmal „Bande“ i.S.d. §§ 244, 244a StGB scheitert nicht schon daran, dass aufgrund jugendspezifischer Launenhaftigkeit und akutem Geldmangel Diebstähle in ständig wechselnder Besetzung mit ständig wechselnden Profiteuren begangen werden. Da für den Bandenbegriff nicht erforderlich ist, dass stets alle Bandenmitglieder an der Tat teilnehmen und jedes Bandenmitglied von jeder Tat profitiert, gilt somit nichts anderes, wenn es sich bei den Bandenmitgliedern um Jugendliche handelt (BGH NStZ 2006, 574; krit. hingegen *Eisenberg* NStZ 2003, 124).

## II. Persönlicher Anwendungsbereich

Gemäß § 1 I JGG finden das JGG und damit die Normen des materiellen Jugendstrafrechts Anwendung auf Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender. Die Begriffe des Jugendlichen und des Heranwachsenden sind in § 1 II JGG legaldefiniert, wobei das Gesetz – das ist wichtig, aber auch vor dem Hintergrund des Erziehungsgedanken immer wieder Gegenstand der Kritik – auf den Zeitpunkt der Tat („zur Zeit der Tat“) abstellt. Jugendlicher ist danach, wer „vierzehn, aber noch nicht achtzehn ... Jahre alt ist“, Heranwachsender, wer „achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist“. Für die Berechnung des Alters gelten die §§ 186 ff. BGB. Die Maßgeblichkeit des Tatzeitpunkts hat zur Folge, dass auch ein Sechzigjähriger wegen eines 45 Jahre zurückliegenden Mordes (Mord verjährt nicht, § 78 II StGB!) vor die Jugendkammer kommen und nach den Regeln des materiellen Jugendstrafrechts verurteilt werden kann. Dass dies in einem am Erziehungsgedanken orientierten Jugendstrafrecht absurd ist, liegt auf der Hand.

Die gesetzlich vorgesehene Unterscheidung zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden ist von Bedeutung, weil für Heranwachsende das materielle (ebenso wie das formelle) Jugendstrafrecht nur eingeschränkt gilt. Diesbezüglich stellt § 105 I JGG die Weichen ins materielle Jugendstrafrecht, wenn die in Rede stehende Tat Ausdruck einer Reifeverzögerung ist (§ 105 I Nr. 1 JGG) oder es sich bei ihr um eine Jugendverfehlung handelt (§ 105 I Nr. 2 JGG). Ist beides nicht der Fall, ist materielles Erwachsenenstrafrecht anzuwenden, insbesondere also nicht der beschränkte Strafrahmen der Jugendstrafe für Heranwachsende (§ 105 III JGG), sondern die allgemeinen Strafrahmen des Besonderen Teils des StGB (vgl. aber § 106 I JGG). Die Gesetzgebungstechnik, die ganz auf Jugendliche zugeschnitten ist und für Heranwachsende nur Modifikationen der Regelungen für Jugendliche vorsieht, ist damit zu erklären, dass erst seit 1953 Heranwachsende in den persönlichen Anwendungsbereich des JGG fallen.

Kinder, also unter 14-jährige, sind absolut strafunmündig und schuldunfähig (§ 19 StGB), weshalb für sie das JGG nicht gilt. Dies gilt im Sinne einer unwiderleglichen Vermutung. Prozessual handelt es sich bei der Straf- un- mündigkeit wegen der strikten Tatzeitbindung nach StGB und JGG um ein absolutes (unbehebbares) Ver- fahrenshindernis.

Ogleich Kinder somit strafrechtlich nicht für ihre Taten verantwortlich gemacht werden können, kann ihre Begehung von Straftaten familien- oder vormundschaftsrichterliche Maßnahmen auf den Plan rufen. Dem- gemäß verpflichtet Richtlinie 2 der Landesjustizverwaltungen zum JGG den Staatsanwalt, der wegen Schuld- unfähigkeit nach § 19 StGB keine Anklage erheben kann (absolutes Verfahrenshindernis; Einstellung nach § 170 II StPO), geeignetenfalls den Familien- oder Vormundschaftsrichter zu informieren.

Die zur Abgrenzung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden maßgeblichen Altersgrenzen sind immer wieder Gegenstand politischer Diskussionen. Jüngst fordert etwa die Partei Alternative für Deutschland (AFD) in ihrem am 30. April 2016 beschlossenen Parteiprogramm, das Strafmündigkeitsalter auf 12 Jahre abzusenken. Der zur Begründung einer solchen Herabsetzung angeführte Verweis auf eine mittlerweile schnellere Reife infolge früher einsetzender Pubertät und intensiverer Schulausbildung ist indes wissenschaftlich unhaltbar. Im Gegenteil sehen Entwicklungspsychologen gegenwärtig in sich auflösenden Familienstrukturen, Werteumbrüchen und einer Flut diffuser medialer Einflüsse Bedingungen einer Verzögerung der moralischen und sozialen Reife, die sich verstärkt durch Sprachprobleme und geringere Chancen sozialer Teilhabe insbesondere in Zuwandererfamilien auswirkt. Seitens Praktikern, Wissenschaftlern und Fachverbänden wird derartigen Forderungen einer Absenkung des Strafmündigkeitsalters daher seit Jahren entschieden entgegengetreten (vgl. *Kreuzer NJW 2002, 2345, 2348; Hefendehl JZ 2000, 600*).

Eine ähnliche Kontroverse betrifft den Umgang mit Heranwachsenden. Während in Wahlkampfzeiten vorwiegend aus politisch konservativen Kreisen mitunter eine unterschiedslose Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf alle Volljährigen gefordert wird, tritt die herrschende Meinung in der Wissenschaft gerade für die Ausweitung der Kategorie der Heranwachsenden und eine zumindest flexible Anwendung jugendstrafrechtlicher Sanktionen im Altersbereich bis zu ca. 25 Jahren ein. Letztere stützt sich dabei auf aktuelle entwicklungspsychologische und neurowissenschaftliche Befunde, wonach die Fähigkeiten zu Handlungskontrolle und Folgenantizipation im 21. Lebensjahr bei weitem nicht vollständig ausgebildet sind, sondern sich gerade in den Folgejahren entscheidend ausprägen (vgl. *KK 6 f.*). In den Niederlanden trug man diesen Erkenntnissen zuletzt Rechnung und weitete die Anwendung des Jugendstrafrechts zum 1.4.2014 bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres aus.

### **III. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher (§ 3 JGG)**

Bei der in § 3 JGG normierten bedingten Strafmündigkeit handelt es sich um einen nur für Jugendliche geltenden Schuldausschließungsgrund, der sich von den sonstigen Schuldausschließungsgründen dadurch unterscheidet, dass die Schuldfähigkeit i.S.d. § 3 S. 1 JGG stets positiv festgestellt und im Urteil begründet werden muss (OLG Hamm ZJJ 2005, 447). Nach dieser Norm ist der Jugendliche für eine Verfehlung nur dann strafrechtlich verantwortlich, „wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“.

#### **1. Die Einsichtsfähigkeit**

Die damit für die Schuldfähigkeit vorauszusetzende Einsichtsfähigkeit setzt Verstandesreife und sittliche Reife voraus. Weil der Jugendliche nicht die Strafbarkeit, sondern nur den Unrechtscharakter seines Handelns erkennen können muss, ist die Einsichtsfähigkeit „teilbar“, d.h. bei der Verletzung mehrerer Gesetze für jede Gesetzesverletzung gesondert festzustellen; beispielhaft: Wechselt ein 14-Jähriger das Kettenritzel bei seinem Mofa aus, um dessen Geschwindigkeit zu erhöhen, wird er die Einsichtsfähigkeit allenfalls bezüglich des Verstoßes gegen die Führerscheinplicht nach § 21 StVG besitzen, kaum hingegen hinsichtlich der durch die Handlung mitverwirklichten Verletzung gesellschaftlicher Rechtsgüter, wie sie etwa der Strafvorschrift des § 6 Pflichtversicherungsgesetz zugrunde liegen.

Häufige Konstellationen fehlender Einsichtsfähigkeit bei Jugendlichen sind Sozialisationsdefizite, die auf inkompetente oder unwillige Erziehungspersonen zurückzuführen sind und bei ansonsten bestehender sozia-

ler Isolierung eine ethisch-moralische Erziehung erheblich beeinträchtigen können (Beispiel: Kindesverwahrlosung) sowie Norminternalisierungshindernisse in „Kulturkonfliktskonstellationen“ (Beispiel: in Deutschland aufwachsende Ausländerkinder oder Kinder von Deutschen mit Migrationshintergrund).

## 2. Das Verhältnis des § 3 JGG zur Verbotsirrtumsregelung des § 17 StGB

Ein Sonderproblem besteht in der Frage, welche Bedeutung der Regelung des § 3 JGG gegenüber der allgemeinen Verbotsirrtumsregelung des § 17 StGB zukommt. Manche messen § 3 JGG gegenüber § 17 StGB keine eigenständige Bedeutung bei, weil begrifflich Einsichtsfähigkeit i.S.d. § 3 JGG trotz gegebener Unrechtseinsicht i.S.d. § 17 StGB nicht fehlen könne (*Bohnert* NSTz 1988, 249, 252 ff.).

Hiergegen spricht nach ganz überwiegender Meinung Folgendes: § 3 S. 1 JGG rekurriert allgemein auf die Einsichtsfähigkeit, § 17 StGB hingegen auf die konkret fehlende Einsicht. Daher kann trotz reifebedingt gegebener Unrechtseinsichtsfähigkeit i.S.d. § 3 S. 1 JGG im konkreten Einzelfall die Unrechtseinsicht i.S.d. § 17 StGB fehlen, etwa aufgrund einer unrichtig erteilten Rechtsauskunft (*Laubenthal/Baier/Nestler* Jugendstrafrecht Rn. 77). Schon deshalb kann man § 3 S. 1 JGG nicht als abschließende Sonderregelung gegenüber § 17 StGB verstehen. Wegen des Verbots der Schlechterstellung Jugendlicher ist es nicht angängig, allein die sich nach der jeweiligen Reife richtende grundsätzliche Einsichtsfähigkeit für maßgeblich zu halten, weshalb § 3 JGG und § 17 StGB nebeneinander Anwendung finden und unabhängig voneinander jeweils für sich im Einzelfall schuldausschließende Wirkung haben können. Bei grundsätzlich gegebener Einsichtsfähigkeit i.S.d. § 3 S. 1 JGG, aber fehlender Unrechtseinsicht i.S.d. § 17 StGB ist dann aber innerhalb der Vermeidbarkeitsprü-

fung zu berücksichtigen, dass man es mit einem Jugendlichen zu tun hat, dessen Sozialisation noch nicht abgeschlossen ist (*Laubenthal/Baier/Nestler* Rn. 77).

Für die Prüfungsreihenfolge folgt daraus, dass § 3 JGG als die gegenüber dem allgemeinen § 17 StGB speziellere Norm zuerst zu prüfen ist.

### 3. Die Steuerungsfähigkeit

Von der Einsichtsfähigkeit zu unterscheiden und dieser logisch nachgelagert ist die in § 3 S. 1 JGG mit „und nach dieser Einsicht zu handeln“ umschriebene Steuerungsfähigkeit. Dabei geht es um die Frage nach der Fähigkeit zur Befolgung einer gegebenen Einsicht. Weil diese nicht empirisch feststellbar sein soll, wird bei jungen Menschen auf der Grundlage einer Persönlichkeitsdiagnose darauf abgestellt, ob in der jeweiligen Tatsituation fairerweise ein normtreues Verhalten abverlangt werden durfte.

Im Vergleich zur Feststellung der Steuerungsfähigkeit im allgemeinen Strafrecht soll im Jugendstrafrecht die Möglichkeit der Determiniertheit von Verhalten eher Berücksichtigung finden. So solle die Steuerungsfähigkeit ausgeschlossen werden, wenn der jugendliche Täter zwar im Einzelfall die Reife zur Einsichtsfähigkeit hatte, er aber nicht imstande war, seine Handlung an bestehenden Hemmungen oder Elementen des Widerstandes gegenüber der Tatbegehung auszurichten. Ein Ausschluss der Steuerungsfähigkeit führe in diesen Fällen zur Möglichkeit der Anordnung passgenauer Maßnahmen nach § 3 S. 2 JGG (*Eisenberg* JGG § 3 Rn 17).

Typische Fälle fehlender Steuerungsfähigkeit sind etwa das durch den pubertären Sexualtrieb bedingte geringere Hemmungsvermögen bei der Begehung von Sexualstraftaten oder eine besondere Abhängigkeit von

Bezugspersonen oder Gleichaltrigengruppierungen, die den jugendlichen Täter an der Befolgung der gegebenen Unrechtseinsicht hindert, weil er sich dem Gruppendruck oder den in die Kriminalität führenden Anweisungen der sonstigen autoritätsersetzenden Bezugspersonen unterwirft.

Weil die Steuerungsfähigkeit noch schwieriger prozessual festzustellen ist als die Einsichtsfähigkeit und obwohl sie nach dem Wortlaut des § 3 S. 1 JGG positiv zu begründen ist, verweigert sich die Praxis ihrer Pflicht zur positiven Feststellung und Darstellungen der Altersreife und verneint ebenso wie bei § 20 StGB im Erwachsenenstrafrecht die Schuldfähigkeit gemäß § 3 JGG nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Befunde (etwa bei psychiatrischen bzw. biologischen Auffälligkeiten). Kritisiert wird in diesem Bereich vor allem, dass seitens der Gerichte „der Sachverständigenmeinung mehr oder weniger blind vertraut wird“. Rechtsstaatlich und erziehungsgedanklich sehr zweifelhaft ist ferner die aus der Justizpraxis bekannte Erscheinung, dass Behörden und Gerichte bei einer vor dem 14. Geburtstag liegenden längeren kriminellen Karriere zuweilen geradezu auf diesen warten, um dem nunmehr jugendlichen Intensivtäter mit den Instrumentarien des JGG zu Leibe rücken zu können; gegen „extreme Delinquenzneigung sehr junger Täter“ kann wegen der weitgehenden Beseitigung geschlossener Erziehungsheime nämlich oftmals nicht mit Jugendhilfemaßnahmen vor dem 14. Geburtstag vorgegangen werden (*Streng* § 4 Rn. 52 f.).



#### 4. Folgen fehlender Strafmündigkeit: Die Norm des § 3 S. 2 JGG

Ist der Delinquent „mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich“, so ist ein entsprechendes Ermittlungsverfahren nach § 170 II StPO einzustellen, im Zwischenverfahren gemäß § 203 f. StPO die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen. Stellt sich erst im Hauptverfahren aufgrund einer erfolgten Hauptverhandlung die Strafunmündigkeit heraus, so soll ein exkulpierender Freispruch erzieherisch kontraproduktiv wirken, weil dadurch die Entstehung von Verantwortungsgefühl beim Jugendlichen gehemmt werde (Freispruch könnte als „Freibrief“ aufgefasst werden); daher darf der Jugendrichter anstatt freizusprechen nach § 47 I Nr. 4 JGG das Verfahren einstellen (Verfahrensbeendigung zweiter Klasse). Der dem Strafrichter daneben gemäß § 3 S. 2 JGG an sich zur Verfügung stehende Katalog familien- oder vormundschaftsrichterlicher Maßnahmen soll in derartigen Fällen allerdings dem Familien- oder Vormundschaftsrichter vorbehalten bleiben, um vom Strafverfahren ausgehende Stigmatisierungen zu vermeiden; dagegen lässt sich aber der erzieherisch kontraproduktive „dann eintretende weitere Zeitverlust“ einwenden (*Streng* § 4 Rn. 55).

Familienrichterliche bzw. vormundschaftsrichterliche Maßnahmen i.S.d. § 3 S. 2 JGG sind beispielsweise gemäß §§ 1666, 1666a BGB die Entziehung des Personensorgerechts bzw. des Aufenthaltsbestimmungsrechts durch das Familiengericht oder nach § 1909 BGB die Bestellung eines für eine Familien- oder Heimunterbringung verantwortlichen Pflegers durch das Vormundschaftsgericht (mit der Folge der Aufsicht des Pflegers, §§ 1915, 1837 ff. BGB). Überaus streitig ist, ob der Strafrichter auch Maßnahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KHJG; SGB VIII) wie Erziehungsbeistandschaft, Heimerziehung und Familienhilfe (§ 27 i.V.m. §§ 30, 34, 31 ff. SGB VIII) anordnen darf; überwiegend wird diese Streitfrage mit Verweis auf die parallele

Kompetenz des Familienrichters bejaht, der nach § 1666 BGB auf Maßnahmen zugreifen darf, die den §§ 27 ff. SGB VIII entsprechen.

Soweit die Anwendung von Erziehungsmaßregeln reicht, die gemäß § 5 I JGG „aus Anlass“ einer rechtswidrigen Tat (und damit nicht *wegen* einer rechtswidrigen Tat, also nicht im klassischen Sinne sanktionsweise) verhängt werden können, wird gelegentlich zu einem zurückhaltenden Umgang mit der Exkulpation nach § 3 S. 1 JGG und zu einer Beschränkung auf Evidenzfälle geraten, weil „der Schuldkonnex bei Erziehungsmaßregeln abgeschwächt“ sei; abgesehen davon aber, dass dies in eindeutigen Widerspruch zur gesetzlichen Vorgabe des nicht nach Sanktionsformen differenzierenden § 3 S. 1 JGG steht, ermöglichen es gerade die durch § 3 S. 2 JGG eröffneten Reaktionsmöglichkeiten, der erzieherischen Gefahr eines Reaktionsverzichts vorzubeugen.

## 5. Das Verhältnis des § 3 JGG zu §§ 20, 21 StGB

Ähnlich problematisch und umstritten wie das Verhältnis der §§ 3 JGG, 17 StGB ist dasjenige der §§ 3 JGG, 20, 21 StGB. Beide Vorschriften implizieren ein zweistufiges Prüfungsvorgehen: Zunächst die Prüfung der sog. Eingangsmerkmale sowie anschließend, wenn relevante Auffälligkeiten vorliegen, der Kriterien Einsichts- und Steuerungsfähigkeit. Der Unterschied zwischen beiden Normen besteht darin, dass die Eingangsmerkmale bei § 20 StGB als auf „biologisch-psychologischer“ Ebene liegende pathologische Zustände definiert sind, wohingegen § 3 S. 1 JGG auf der ersten Prüfungsstufe auf die sittlich-intellektuelle Entwick-

lung rekurriert. Bei Reifemängeln nach § 3 S. 1 JGG kann dabei davon ausgegangen werden, dass sie während des Reifeprozesses auch ohne Heilbehandlung behoben werden.

Angesichts der gleichwohl bestehenden Strukturähnlichkeit beider Regelungen stellt sich die Frage nach deren Abgrenzung: Die Geltung der §§ 20, 21 StGB auch im materiellen Jugendstrafrecht – also gleichsam die Anwendbarkeit beider Normen „neben“ § 3 JGG – folgt aus § 2 II JGG und ergibt sich aus einem Rückschluss aus § 7 JGG: Weil § 3 S. 2 JGG allein wegen fehlender Reife keine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) zulässt, kann die in § 7 I JGG vorausgesetzte Anwendbarkeit des § 63 StGB nur auf §§ 20, 21 StGB gestützt werden. Wären §§ 20, 21 StGB nicht anwendbar, so hätte § 7 I JGG also keinen Anwendungsbereich und wäre überflüssig.

Von der Frage der Anwendbarkeit beider Normen zu unterscheiden ist die des Vorrangs in denjenigen Fällen, in denen beide Normen einschlägig und damit an sich nebeneinander anwendbar sein müssten. Diese Frage ist für die verhängbaren Rechtsfolgen entscheidend. In dem BGHSt 26, 67 zugrunde liegenden Fall hatte ein 15-jähriger gemeinsam mit einem Freund eine ältere Frau getötet und beraubt. Die Jugendkammer hatte bei ihm einerseits ein so erhebliches Zurückbleiben in der sittlichen-geistigen Entwicklung festgestellt, dass sie seine Verantwortlichkeit nach § 3 S. 1 JGG verneinte, andererseits aufgrund einer Debilität auch die Voraussetzungen des § 21 StGB als vorliegend angesehen.

- Manche halten in solchen Konstellationen § 3 S. 1 JGG für begriffslogisch vorrangig, weil ein altersunreifer Jugendlicher nicht schuldunfähig – oder gar vermindert schulfähig – sein könne. Demnach wäre § 3 S. 1 JGG stets vor §§ 20, 21 StGB zu prüfen. Bei Altersunreife nach § 3 S. 1 JGG blieben als Rechtsfolge lediglich die familien- und vormundschaftsrechtlichen Maßnahmen nach § 3 S. 2 JGG

denkbar. Eine Unterbringung in der psychiatrischen Anstalt nach §§ 63, 20, 21 StGB ließe sich durch das Gericht hingegen nicht anordnen (arg. e contrario § 3 S. 2 JGG).

- Die Gegenmeinung plädiert für eine vorgezogene Prüfung der §§ 20, 21 StGB. Erst wenn Schuldunfähigkeit i.S.d. § 20 StGB (oder verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB) zu bejahen ist, sei auf die Prüfung der Altersreife i.S.d. § 3 S. 1 JGG überzugehen. Diese Methode hat den Vorzug, dem Jugendrichter ein Höchstmaß an Reaktionsflexibilität einzuräumen; so kommt neben den familien- und vormundschaftsrichterlichen Maßnahmen nach § 3 S. 2 JGG dann auch eine Unterbringung nach §§ 7 I JGG, 63, 64, 20, 21 StGB in Betracht (vgl. OLG Jena NSTZ-RR 2007, 217).

Im Sinne der letztgenannten Ansicht entschied der BGH obigen Fall, da nur auf ihrer Grundlage die sachlich gebotene Unterbringung gemäß §§ 7 I JGG, 63 StGB möglich bleibt. Beim Zusammentreffen entwicklungsbedingter und krankhafter Störungen müssten Maßnahmen in beide Richtungen möglich sein.

#### **IV. Die Anwendung des materiellen Jugendstrafrechts auf Heranwachsende nach § 105 JGG**

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Heranwachsenden und Jugendlichen besteht zunächst insoweit, als eine Differenzierung nach geistig-sittlicher Reife nach § 3 S. 1 JGG für Heranwachsende nicht gilt; die 18- bis einschließlich 20-jährigen belegt das Gesetz also mit voller Strafmündigkeit.

Auf Heranwachsende ist materielles Jugendstrafrecht (zwingend) anzuwenden, wenn entweder der Täter nach einer Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit unter Berücksichtigung seiner Umweltbedingungen zum Tatzeitpunkt nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand (§ 105 I Nr. 1 JGG) oder „es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt“ (§ 105 I Nr. 2 JGG).

##### **1. Einem Jugendlichen gleichstehen (§ 105 I Nr. 1 JGG)**

###### **a) Allgemeines**

§ 105 I Nr. 1 JGG stellt auf die Konstitution zum Tatzeitpunkt ab. Die Praxis setzt sich über die Tatzeitbindung des Entwicklungsstandes des Heranwachsenden des Öfteren hinweg und schaut darauf, welche Sanktion für den Täter am geeignetsten erscheint.

Zuständig für die Vornahme der Reifebeurteilung ist grundsätzlich der Jugendrichter. Soweit erforderlich soll jedoch im Vorverfahren eine Untersuchung des betroffenen Heranwachsenden durch einen befähigten Sachverständigen zwecks der Feststellung seines Entwicklungsstandes erfolgen, §§ 43 Abs. 2, 109 Abs. 1 S.1

JGG. Da die Vorschrift als bloße Soll-Vorschrift ausgestaltet ist und dem Richter hinsichtlich der Frage der Erforderlichkeit ein Beurteilungsspielraum eingeräumt wird, toleriert es die Rechtsprechung vielfach, wenn kein Sachverständiger hinzugezogen wird. Begrenzt dürfte dieses Ermessen jedoch sein, wenn im Verfahren eine Jugend- oder Freiheitsstrafe zu erwarten ist. In diesen Fällen wäre ein Absehen von der Persönlichkeitsbegutachtung durch einen forensischen Sachverständigen außerordentlich begründungsbedürftig.

Unter berichtiger Auslegung des Wortlauts stellt die praktisch einhellige Ansicht nicht darauf ab, ob der Täter „nach seiner geistigen *und* sittlichen Entwicklung“ einem Jugendlichen gleichstand, sondern lässt ein sittliches *oder* geistiges Entwicklungsdefizit ausreichen, da andernfalls der heranwachsende, zur Tatzeit nur sittlich, aber nicht geistig unreife Täter nicht den Rechtsfolgen des JGG unterstellt werden könnte, obwohl diese gerade für ihn sinnvoll wären.

Weil es einen „Normjüngling“, also eine Durchschnittsperson zwischen 14 und 18 Jahren, nicht gibt, wird bei der Auslegung des Merkmals „einem Jugendlichen gleichstand“ mangels sicher feststellbaren Regelentwicklungsstandes und wegen fließender Grenzen (BGHSt 36, 37, 39) darauf abgestellt, ob es sich bei dem Heranwachsenden um einen „unfertigen, noch formbaren Menschen“ handelt (BGHSt 22, 41, 42) bzw. ob die Heranwachsendenpersönlichkeit sich als „unreife, noch in der Entwicklung stehende Persönlichkeit“ darstellt (*Brunner/Dölling* JGG, 12. Auflage 2011, § 105 Rn. 6). Maßgeblich sei, um eine weitere Formel des BGH anzuwenden, „ob in dem Täter noch in größerem Umfang Entwicklungskräfte wirksam sind“ (BGHSt 36, 37, 40). Wegen der nach § 105 I Nr. 1 JGG vorzunehmenden Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit können Einzelmerkmale keine alleinige Beurteilungsbasis einer Entwicklungsdiagnose darstellen. Gleichwohl hat der BGH eine Tätigkeit als Zuhälter als durchschlagendes, weil eine „gewisse Selbstständigkeit“ belegendes

Indiz dafür herangezogen, dass Entwicklungskräfte nicht mehr in größerem Umfang wirksam sind (BGH NStZ 2003, 495). Weil auch eine körperlich ausgereifte Entwicklung keinerlei Rückschlüsse auf eine adäquate charakterliche Entwicklung zulässt, stellen sich in diesem Bereich schwierige Erkenntnisprobleme.

**b) Die „Marburger Richtlinien“ und das „Mannheimer Erwachseneninterview“ zur Reifediagnostik**

Eine Antwort auf die Erkenntnisprobleme versuchen die „Marburger Richtlinien“ aus dem Jahre 1954 (vgl. MschrKrim 38 [1955], 58 ff.) zu geben. Um ungleiche Rechtsanwendung bei der Begutachtung der Heranwachsendenpersönlichkeit zu vermeiden, haben Jugendpsychiater, -psychologen und Jugendrechtler diese Richtlinien vorgelegt. Danach wird, so die Marburger Richtlinien wörtlich,

„ein Heranwachsender einem Jugendlichen oft in seiner sittlichen und geistigen Entwicklung dann gleichzustellen sein, wenn seine Persönlichkeit insbesondere folgende Züge vermissen lässt: eine gewisse Lebensplanung, Fähigkeit zu selbständigem Urteilen, Fähigkeit zu selbständigem Entscheiden, Fähigkeit zu zeitlich überschauendem Denken, Fähigkeit, Gefühlsurteile rational zu unterbauen, ernsthafte Einstellung zur Arbeit, gewisse Eigenständigkeit im Verhältnis zu anderen Menschen usw.“

Charakteristische jugendtümliche Züge können unter anderem sein: ungenügende Ausformung der Persönlichkeit, Hilflosigkeit, die sich nicht selten hinter Trotz und Arroganz versteckt, naiv-vertrauensfähiges Verhalten, ... starke Anlehnungsbedürftigkeit, spielerische Einstellung zur Arbeit, Hang zu abenteuerlichem Handeln, Hineinleben in selbstwerterhöhende Rollen, mangelnder Anschluss an Altersgenossen.

Wenngleich nun über 60 Jahre alt, basieren auch neuere Verfahren der Reifediagnostik wesentlich auf den Marburger Kriterien. Das Ziel dieser Verfahren besteht neben einer geringfügigen Anpassung der Kriterien

vor allem darin, diese zu operationalisieren, um dem Rechtsanwender einen objektiven Maßstab an die Hand zu geben und eine besser nachvollziehbare Entscheidungsfindung im Rahmen des § 105 I JGG zu ermöglichen. Beachtung in der Rechtspraxis findet dabei vor allem das sog. Mannheimer-Erwachseneninterview (vgl. *Esser/Fritz/Schmidt* MSchrKrim 1991, 356 ff.). Hierbei wird eine Reifeskala bestehend aus 10 Merkmalen verwendet, die ihrerseits durch bestimmte Kriterien konkretisiert werden. Hinsichtlich jedes einzelnen Items soll der Heranwachsende einer von vier Stufen zugeordnet werden (Stufe 1: kindlich bzw. entwicklungsverzögert, Stufe 2: jugendlich, Stufe 3: heranwachsend oder altersgerecht, Stufe 4: erwachsen). Ein auf diese Weise ermittelter Gesamtscore soll die Reifeentwicklung des Betroffenen anzeigen und die Entscheidung des Richters pro oder contra Anwendung des Jugendstrafrechts erleichtern.

Die zehn Reifemerkmale des Mannheimer Erwachseneninterviews:

1. Realistische Lebensplanung: Planung von Berufsleben und Partnerschaft (Kriterien einer höheren Einstufung: Berücksichtigung der eigenen Fähigkeiten; Erfahrung mit Freundschaften und Partnerschaften)
2. Eigenständigkeit im Verhältnis zu den Eltern (Kriterien einer höheren Einstufung: Ablösung von den Eltern, Aufbau eines eigenen Wertesystems)
3. Eigenständigkeit im Verhältnis zu Gleichaltrigen/Partnern (Kriterien einer höheren Einstufung: Streben nach persönlicher Autonomie, Unabhängigkeit vom Urteil anderer)
4. Ernsthafte Einstellung zur Arbeit (Kriterien einer höheren Einstufung: Stabilität in der Erfüllung der Anforderungen)
5. Äußerer Eindruck (Gesamteindruck unter Berücksichtigung des Gesichtes, der Figur und der Größe)



6. Realistische Alltagsbewältigung (Kriterien einer höheren Einstufung: aktive Strukturierung unter Berücksichtigung objektiver Anforderungen und eigener Interessen)
7. Alter der Freunde (Kriterien einer niedrigen Einstufung: Freunde bzw. Hauptkontaktpersonen sind erheblich jünger [Kinder] oder wesentlich älter oder es existieren keinerlei Freunde)
8. Bindungsfähigkeit (Kriterien einer höheren Einstufung: Aufrechterhaltung von Beziehungen über längeren Zeitraum, Vorherrschen von Vertrauen und Gleichberechtigung in der Beziehung)
9. Integration von Eros und Sexus (Kriterien einer höheren Einstufung: Aufrechterhaltung intimer Beziehungen über längeren Zeitraum, Sexual- und Liebespartner sind identisch)
10. Konsistente berechenbare Stimmungslage (Kriterien einer höheren Einstufung: meist besonnene, reflektierte Reaktionen auch in schwierigen Situationen)

Die Vornahme der Reifebeurteilung anhand des Mannheimer Erwachseneninterviews ist nicht frei von Kritik. Bemängelt wird insbesondere, dass der Katalog ungeeignet für die Einschätzung ausländischer Heranwachsender oder solcher mit Migrationserfahrung sei, da einzelne Reifemerkmale ethnisch-kulturelle Besonderheiten nicht hinreichend berücksichtigten. Wenn der Katalog etwa in der Loslösung vom Elternhaus ein Anzeichen sittlicher Reife sieht, nimmt er eine stark westlich geprägte Perspektive ein und übersieht, dass die Rolle der Familie für das Individuum je nach kulturellem Kontext und Sozialisation stark variiert. Gerade in türkischstämmigen Familien stellt die Verbundenheit zum Elternhaus und die Unterordnung auch des volljährigen Kindes unter die Autorität der Älteren etwas Gebräuchliches dar und kann nicht als Indiz einer Reifeverzögerung gewertet werden (vgl. *Toker DVJJ-Journal* 1999, 41 ff.).

### c) Einzelfragen

Ist nach der vorzunehmenden Prognose im Tatzeitpunkt die Persönlichkeitsentwicklung des Heranwachsenden abgeschlossen, so geht die Rechtsprechung davon aus, dass Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist (BGH NStZ 2002, 204, 206). Bestehen Zweifel, ob zum Tatzeitpunkt eine Persönlichkeitsentwicklung möglich war bzw. gewesen wäre – etwa weil seit der Tat und der Aburteilung ein großer Zeitraum verstrichen ist –, so wendet die Rechtsprechung Jugendstrafrecht an, weil sich dem Gesetz für solche Fälle keine Präferenz eines Strafrechtssystems entnehmen lässt. Die nicht auszuschließenden Erziehungsbedürfnisse ließen sich über die Anwendung des Jugendstrafrechts besser erreichen (BGHSt 36, 37, 40). Dasselbe Ergebnis erreichen andere in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo (*Ostendorf JGG*, 9. Aufl. 2013, § 105 Rn. 24). Nach einer dritten Auffassung ist zu vergleichen, ob sich die jeweils zu verhängende Sanktion nach Erwachsenen- oder nach Jugendstrafrecht weniger belastend auswirkt (*Eisenberg JGG* § 105 Rn. 36a).

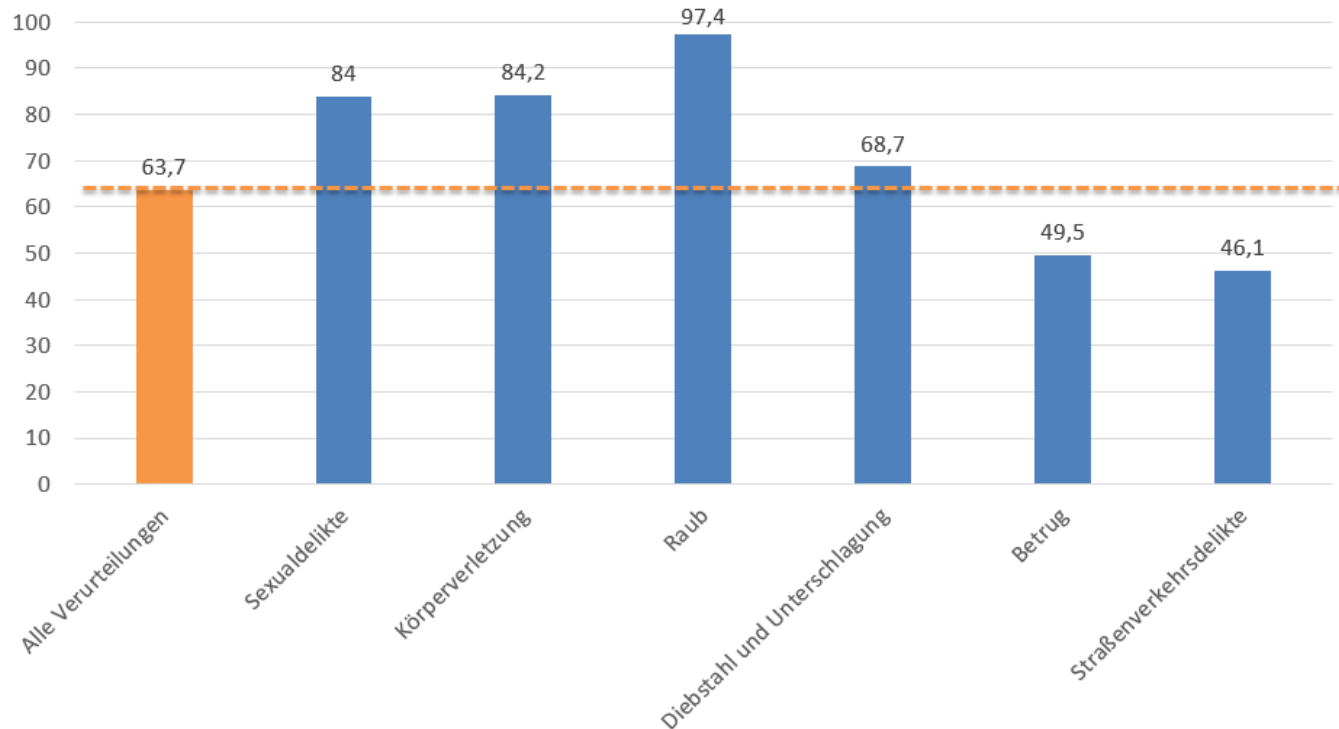
## 2. Die Jugendverfehlung (§ 105 I Nr. 2 JGG)

Gegenüber § 105 I Nr. 1 JGG stellt § 105 I Nr. 2 JGG eine Beweiserleichterung insofern dar, als hier auf die möglicherweise komplexe und kostspielige (Sachverständigengutachten!) Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit verzichtet werden kann. § 105 I Nr. 1 JGG ist persönlichkeits- und täterorientiert, § 105 I Nr. 2 JGG tatorientiert. Aus Gründen der Arbeitsökonomie prüft die Praxis regelmäßig zuerst § 105 I Nr. 2 JGG und wendet sich § 105 I Nr. 1 JGG erst zu, wenn die Voraussetzungen der Nr. 2 nicht einschlägig sind. Damit ist aber kein Stufenverhältnis beschrieben; beide Normen können sich überschneiden.

Auch wenn der Gesetzgeber bei der Verwendung des Begriffs der Jugendverfehlung nur an leichtere Straftaten gedacht hatte, hat sich die Einsicht durchgesetzt, dass auch schwere Straftaten Jugendverfehlungen sein können, solange sie „aus den Antriebskräften der Entwicklung entspringende Entgleisungen“ sind (BGHSt 8, 90, 92). Maßgebend dafür sind die Tatumstände und die Beweggründe des Täters; soweit diese auf mangelndem Widerstandsvermögen, den Lockungen einer plötzlichen Versuchung, Herdentrieb, falsch verstandener Kameradschaft oder unüberlegter Abenteuerlust beruhe, liege die Anwendung von § 105 I Nr. 2 JGG nahe. Weitere in der Rechtsprechung verwendete Formeln stellen ab auf „jugendlichen Leichtsinns, Unüberlegtheit oder soziale Unreife“ (BGH NStZ 2001, 102) oder einen sich in der Tat offenbarenden „Mangel an Ausgeglichenheit, Besonnenheit und Hemmungsvermögen“ (BGH NStZ 1986, 549, 550). Beispielhaft für zur Tat drängende Motive bzw. Haltungen stehen „unreifes Imponiergehabe“ oder „Abenteuerlust“. Beispiele für typische Jugendverfehlungen sind die Begehung von Raubdelikten, um sich in einer bestimmten (z.B. gangtypischen) Weise zu kleiden („Abziehen“), die Entwendung von Kraftfahrzeugen ohne materielle Motivation nach § 248b StGB („joyriding“), Ladendiebstähle als Mutprobe und GraffitiStraftaten.

Trotz dieser durch die Rechtsprechung gebildeten Fallgruppen wird bezweifelt, dass es echte Jugendverfehlungen überhaupt gibt, weil auch bei vielen Erwachsenen Kriminalität maßgeblich durch scheinbar jugendtypische Motive bzw. Haltungen wie Impulsivität, Abenteuerlust, Verführung etc. gekennzeichnet ist. Die Rechtsprechung hat darauf mit der – wenig hilfreichen – Aussage reagiert, eine Jugendverfehlung sei nicht dadurch ausgeschlossen, dass auch Erwachsene Straftaten der fraglichen Art begehen (BGH NStZ 2001, 102).

### 3. Rechtstatsächliches: nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende in % (sog. Einbeziehungsrate)



Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2014

In knapp zwei Drittel aller Verurteilungen von Heranwachsenden wurde im Jahr 2014 Jugendstrafrecht angewendet. Diese Einbeziehungsrate hat sich über die vergangenen Jahre als weitgehend stabil erwiesen. Beachtenswert sind jedoch die deliktsspezifischen Unterschiede. Die Anwendung von Jugendstrafrecht nimmt tendenziell mit der Schwere der Straftat zu. Die Diskrepanz zwischen Gewaltdelinquenz und leichterem Delinquenz erklärt sich dabei zum Teil auch dadurch, dass etwa Straßenverkehrsdelikte oder das Erschleichen von Leistungen in der Praxis häufig im Wege eines summarischen Verfahrens prozessökonomisch per Strafbefehl abgehandelt werden. Das Strafbefehlsverfahren verlangt aber gerade die Anwendung allgemeinen Strafrechts, da es als rein schriftliche Verfahrensform im Jugendstrafrecht gemäß § 79 JGG (vgl. auch § 109 Abs. 2 S. 1 JGG) ausgeschlossen ist.

Eine genauere Aufschlüsselung der Zahlen offenbart erhebliche regionale Differenzen. Während in Bayern 2014 drei Viertel aller verurteilten Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, sind etwa Baden-Württemberg und Sachsen die einzigen Bundesländer, in denen die Einbeziehungsquote unter 50 % lag, also mehr Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden als nach Jugendstrafrecht. Da die regionalen Differenzen aber insbesondere im Bereich der leichteren Kriminalität stark ausgeprägt sind, während sich bei Gewaltdelinquenz kaum Unterschiede zeigen (auch in Baden-Württemberg erfolgten 2014 ca. 89 % aller Verurteilungen Heranwachsender wegen gefährlicher Körperverletzung nach Jugendstrafrecht), liegt die Annahme nahe, dass sie weniger durch ein grundlegend anderes Verständnis der Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG begründet werden als vielmehr durch eine stark unterschiedliche Verwendung des Strafbefehlsverfahrens (allgemein zu den Gründen der deliktsspezifisch und regional unterschiedlichen Handhabung des § 105 JGG vgl. *Heinz* in: Neubacher (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Michael Walter*, 2014, S. 302 ff.).

#### 4. Die Folgen der Anwendung materiellen Jugendstrafrechts auf Heranwachsende

Wird materielles Jugendstrafrecht angewendet – hierüber ist übrigens eine Absprache („deal“) unzulässig (BGH NStZ 2001, 555 m. zust. Anm. *Eisenberg* NStZ 2001, 556) –, so sind Zuchtmittel und Jugendstrafe wie gegen Jugendliche verhängbar, unter den Erziehungsmaßregeln aber nur Weisungen (§§ 105 I, 9 Nr. 1, 10 JGG). Nicht verhängbar sind bei Heranwachsenden Erziehungsbeistandschaft und Heimerziehung, da sie bereits volljährig sind.

§ 105 III JGG gab lange Zeit für alle Taten Heranwachsender einen einheitlichen Jugendstrafrahmen von 6 Monaten bis zu zehn Jahren Jugendstrafe vor (ein Strafraumen, der bei Jugendlichen freilich nur für besonders schwere Verbrechen offensteht, vgl. § 18 I 2 JGG). Durch das „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 4.9.2012 (BGBl. I S. 1854) ist ein lange verfolgtes Vorhaben der damaligen schwarz-gelben Bundesregierung realisiert worden und § 105 III JGG um einen Satz 2 ergänzt worden, der die Höchstgrenze der Jugendstrafe für einen durch einen Heranwachsenden begangenen Mord bei besonderer Schwere der Schuld auf fünfzehn Jahre anhebt. Die amtliche Begründung dieser Verschärfung erschöpft sich dabei in der Aussage, dass auch das Jugendstrafrecht dem Ausmaß einer besonders schweren Schuld Rechnung tragen müsse und das bisherige Höchstmaß von Teilen der Öffentlichkeit und der Kriminalpolitik als unzureichend angesehen werde. Auch aufgrund einer solch vagen Rechtfertigung erfährt die Reform des § 105 III JGG harsche und anhaltende Kritik von Seiten des Deutschen Richterbundes und des wissenschaftlichen Schrifttums. Ihr wird vorgeworfen, dass sie sich auf eine steigende Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung stütze, die nach Erkenntnissen der kriminologischen Forschung nicht mehr in diesem Ausmaß vorhanden sei. Vor dem Hintergrund des Erziehungsgedankens, der tatsächlich stagnierenden bis rück-

---

läufigen Entwicklung jugendlicher Gewaltkriminalität sowie der empirisch belegten generalpräventiven Nutzlosigkeit von Strafverschärfungen könne indes eine solche Verschärfung nur als „symbolische Gesetzgebung“ bewertet werden. Schließlich wird befürchtet, dass die Anhebung der Strafobergrenze für die schwerste Deliktskategorie die Strafmaße in den anderen Deliktskategorien unvermeidlich nach oben „nachrücken“ lasse und so die gesellschaftliche Einschätzung dessen, was für Strafen für junge Menschen schuldangemessen seien, verändert würde (siehe *Swoboda* ZStW 125 [2013], 86, 89 f.). *Swoboda* vermutet gar, dass die Verschärfung im Zusammenhang mit der durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts erzwungenen Neuregelung der Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht (siehe § 7 II JGG) stünde und dem Zweck diene, Heranwachsende, die vom Raster der Sicherungsverwahrung nun nicht mehr erfasst werden könnten, in einer mit Art. 5 I lit a) EMRK gut zu vereinbarenden Weise auf längere Zeit unschädlich zu machen (*Swoboda* a.a.O. S. 88).

## **Literaturhinweise:**

### **Allgemein zur Anwendung des materiellen Jugendstrafrechts**

*Streng* § 3 und § 4

### **Zur Anwendung des materiellen Jugendstrafrechts auf Heranwachsende**

*M. Walter* NStZ 2002, 208 f.

### **Zur Reform des § 105 III JGG und der Anhebung der Höchstgrenze bei Mord**

*Swoboda* ZStW 125 (2013), 86-111



### **Schlagwörter zur Wiederholung:**

- I. Strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher
- II. Was geschieht bei fehlender strafrechtlicher Verantwortlichkeit?
- III. Verhältnis des § 3 JGG zu § 17 StGB und zu §§ 20, 21 StGB
- IV. Wann ist auf einen Heranwachsenden materielles Jugendstrafrecht anzuwenden?